



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Resozialisierung als pädagogische Aufgabe

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de



F.22

Entwicklung und Sozialisation

Resozialisierung als pädagogische Aufgabe – „Was alles in einem Menschen sein kann“

Nach einer Idee von Marion Schadek-Bätz



© imaginima/E+

Anhand von Textauszügen aus dem Buch „Was alles in einem Menschen sein kann“, in dem Schauspieler Steffen Schroeder, besser bekannt als Fernsehkommissar Kowalski aus der ZDF-Serie „SOKO Leipzig“, von seinen Erfahrungen als ehrenamtlicher Vollzugshelfer des als Mörder verurteilten Micha berichtet, setzen sich die Lernenden mit Möglichkeiten und Grenzen pädagogischer Intervention im Erwachsenenalter auseinander. Im Fokus der Einheit steht unter der pädagogischen Perspektive die Frage, welche Voraussetzungen der Strafvollzug bieten muss, damit der Weg von Ex-Häftlingen nach der Entlassung wieder in die Gesellschaft gelingt.

KOMPETENZPROFIL

Klassenstufe:	Jahrgangsstufen 10/11
Kompetenzen:	ethische Grundsätze, auf denen unser Rechtswesen beruht, erläutern; die Bedeutsamkeit und die Orientierungsfunktion der pädagogischen Perspektive nachvollziehen; komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge der Pädagogik interdisziplinär erarbeiten; Möglichkeiten und Grenzen (ehrenamtlichen) pädagogischen Handelns erörtern
Methoden:	Textarbeit, einen Comic entwerfen, ein Plakat erstellen
Thematische Bereiche:	Strafmaß, Mord, Resozialisierung, Ehrenamt, Vollzugshelfer, Recht, Gerechtigkeit, pädagogische Intervention und Prävention
Medien:	Auszüge aus dem Buch „Was alles in einem Menschen sein kann“, Gesetzestexte, Theoretische Texte
Fachübergreifend:	Philosophie; Ethik; Sozialwissenschaften; Politik; Gemeinschaftskunde

Inhaltsverzeichnis

M 1	„Mörder ist, wer ...“ – Was unterscheidet Mord von anderen Tötungsdelikten?	10
M 1a	Mörder ist, wer ...“ – Textauszüge zur Gesetzgebung von 1700 v. Chr. bis heute	10
M 1b	„So einen sollte man doch ...!“ – Hinter jeder Tat steht ein Mensch	12
M 1c	Gibt es ein Recht auf eine zweite Chance?	13
M 2	Was geht mich das an? – Gesellschaftliche Verantwortung	14
M 2a	„Bin ich meines Bruders Hüter?“ – Wieso Verantwortung übernehmen?	14
M 2b	Haben wir nicht alle unser Päckchen zu tragen?	15
M 3	Warum werden Verbrecher bestraft?	17
M 3a	„Wer nicht hören will, muss fühlen!“ – Wozu Strafe?	17
M 4	Ehrenamtliches Engagement für Straftäter	19
M 4a	Aufgeben verboten – Nächstenliebe bis zur Erschöpfung?	19
M 5	Erwartungen und Erwartungserwartungen	21
M 5a	„Der denkt jetzt bestimmt, ich denke ...“	21
M 6	Mikrokosmos „Gefängnis“ – Strukturen im Strafvollzug	22
M 6a	Ein eigener Staat hinter Gittern – Wie sind Gefängnisse organisiert?	22
M 7	Die Funktion der Hoffnung	24
M 7a	Das Recht zu hoffen	24
M 8	Lernerfolgskontrolle	25
M 8a	Klausurvorschlag	25
	Lösungen	26

Resozialisierung als gesellschaftliche Aufgabe

Fachliche Einordnung

Die Antwort auf die Frage, was eine erstrebenswerte Gesellschaft kennzeichnet, ist geprägt von tief in unserer Vorstellung verwurzelten Werten, Normen, Prinzipien und Recht(en). Anders als die Moral, die zwischen „gut“ oder „abträglich“ für ein geordnetes Zusammenleben unterscheidet, trennt das Recht zwischen „erlaubt“, „strafbar“ oder „gesetzeswidrig“. Nicht immer lassen sich Moral, welche die Gesinnung des Menschen betrifft, und Recht, welches das Verhalten der Menschen nach außen hin reguliert, in Einklang miteinander bringen.

So können sich in Deutschland Strafgefangene erst seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1977 auf die Grundrechte berufen. Ein zu lebenslänglicher Haft verurteilter Straftäter darf nun nicht mehr für den Rest seines Lebens einsitzen. Er hat das Recht, wieder freizukommen. Voraussetzung hierfür ist, dass er nicht mehr als gefährlich für die Gesellschaft eingestuft wird. Anders wird dies z. B. in den USA strafrechtlich gehandhabt: Erst 2012 erklärte der Oberste Gerichtshof die bis dahin obligatorische lebenslängliche Gefängnisstrafe bei Mord für jugendliche Täter (sogenannte „Juvenile Lifers“) für verfassungswidrig – für Täter im Erwachsenenalter gilt sie immer noch. Hier ist auch in einigen Bundesstaaten nach wie vor die Todesstrafe für Kapitalverbrechen möglich.

Wie gehen wir als Gesellschaft um mit denjenigen, die am Rande stehen? Wie kann eine Wiedereingliederung der vorübergehend aus der Gesellschaft Ausgegrenzten gelingen? Und woher kommen die Konzepte, Mittel und das Personal für solche Maßnahmen? Schauspieler Steffen Schroeder, bekannt aus der ZDF-Reihe „SOKO Leipzig“, kam bei einem Dreh hinter Gefängnismauern mit Häftlingen in Kontakt. Seitdem engagiert er sich als ehrenamtlicher Vollzugshelfer in Berlin. In seinem 2017 bei Rowohlt erschienenen Buch „Was alles in einem Menschen sein kann. Begegnung mit einem Mörder“ erzählt er von seiner Begegnung mit dem zu lebenslanger Haft verurteilten Micha. Das Buch ist ein leidenschaftliches Plädoyer für den Zusammenhalt in der Gesellschaft. „Wenn wir Straftäter einfach nur wegsperrn, ohne uns mit ihnen zu beschäftigen, alle zusammenpacken, die unter Beweis gestellt haben, dass sie unsere Regeln mit Füßen treten, wie oder von wem sollen sie da etwas für die Zeit nach ihrer Entlassung lernen?“ Diese Frage beschäftigt Steffen Schroeder vor allem. Er erhält Einblick in den Gefängnisalltag. Für Micha wird er als Bezugsperson zunehmend wichtiger. Er ist seine einzige Verbindung zur Außenwelt. Im Laufe ihrer Begegnungen entdeckt Steffen Schroeder immer mehr Gemeinsamkeiten zwischen sich selbst und Micha. Beide gehören derselben Generation an. Beide haben, wenn auch zeitversetzt, in derselben Straße in Potsdam gewohnt. Immer wieder hinterfragt der Autor im Laufe der Beziehung zu Micha eigene Einstellungen und Verhaltensmuster. Er fragt, inwieweit die Lebensumstände eines Menschen ausschlaggebend dafür sind, ob jemand auf die schiefe Bahn gerät oder nicht. Er bemüht sich, sich in Micha hineinzuversetzen. Nie aber begeht er den Fehler, sich das Schicksal des anderen so zu eigen zu machen, dass er es von seinem nicht mehr unterscheiden kann.

Bei allem, was ihn mit dem Menschen Micha verbindet, markiert dessen Tat unausgesprochen eine unüberwindliche Trennlinie zwischen ihnen. Der ehrenamtliche Vollzugshelfer ist kein gegen jeden Zweifel gefeierter Heilsbringer. Die Wirksamkeit seines Einflusses kann er nicht an einem konkreten Ergebnis (der Haftentlassung) festmachen. Doch er bleibt Micha ein aufrichtiger, fürsorglicher, zuverlässiger und verantwortungsvoller Ansprechpartner. Er ist sich der Grenzen seiner Möglichkeiten bewusst. Zugleich sucht er diese in seinem Bemühen, Micha zu einer Auseinandersetzung mit seiner Tat zu bewegen, immer wieder zu überwinden.



Ergänzende Materialien

- **Fischer, Thomas:** *Über das Strafen. Recht und Sicherheit in der demokratischen Gesellschaft.* Droemer, München 2018.

Für den leidenschaftlichen und wortmächtigen Strafrechtler und früheren Bundesrichter Thomas Fischer geht es um das, was unsere Gesellschaft zusammenhält: Ein selbstgegebenes Regelwerk, unser Rechtssystem, das von vielen Bedingungen abhängt und in ständiger Bewegung ist.

Didaktisch-methodisches Konzept

Der Lehrplanbereich „Entwicklung, Sozialisation und Erziehung“ beschäftigt sich unter anderem mit unterschiedlichen Verläufen von Entwicklung und Sozialisation, sowie der psychosozialen und moralischen Entwicklung Heranwachsender. Die Frage danach, wieso manche Menschen im Laufe ihres Lebens delinquent werden, kann im Rahmen dieses Inhaltsfelds leitend sein, um kontroverse pädagogische, aber auch psychologische Vorstellungen von Entwicklung und Sozialisation zu beleuchten. Dabei sollte ein interdisziplinärer Ansatz, der sowohl juristische als auch sozialpsychologische Aspekte mit einbezieht, gewählt werden, um möglichst viele Facetten des Themas aufzugreifen. Schließlich bietet sich anhand der Frage danach, wie man mit verurteilten Straftätern umgehen sollte, die Möglichkeit, Chancen und Grenzen von pädagogischen Maßnahmen der Prävention und Intervention im Erwachsenenalter kritisch zu beurteilen.

Vorgehen der Einheit

Die vorliegende Unterrichtsreihe behandelt unter anderem die Frage nach unterschiedlichen Strafzwecken. Im Rahmen dieser Reihe differenzieren die Lernenden zwischen Formen des Rechts und der Gerechtigkeit. Sie beurteilen die Vertretbarkeit von Strafzwecken und deren staatliche Umsetzung an einem aktuellen und lebensnahen Beispiel.

Am Beispiel der in Steffen Schroeders Buch „Was alles in einem Menschen sein kann“ geschilderten Begegnungen zwischen einem ehrenamtlichen Vollzugshelfer und einem wegen Mordes lebenslanglich Verurteilten erhalten die Lernenden Einblick in die Ausgestaltung des Strafvollzugs in Deutschland. Ziel dieser Reihe ist es, ihnen neben der Vermittlung grundlegenden Orientierungswissens zur Abgrenzung der Begriffe „Ethik“ und „Moral“ sowie „Recht“ und „Gerechtigkeit“, Kriterien an die Hand zu geben, sich eine begründete Meinung zu bilden und diese zu vertreten. Ausgehend von dem Unbehagen, das die meisten Menschen verspüren, wenn es darum geht, sich mit der Situation eines verurteilten Schwerverbrechers zu befassen, lädt diese Reihe ein die Lebensumstände eines Menschen und einer Tat in den Blick zu nehmen und erst dann ein Urteil zu fällen.

Hinweise zu den Materialien

M 1 Zum Einstieg in die Einheit beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Perspektiven auf das Thema „Gesetzgebung“. In arbeitsteiliger Gruppenarbeit befassen sie sich zunächst mit je einem der drei Textauszüge auf M 1a. In den Expertengruppen tauschen sie sich untereinander aus und klären Verständnisfragen. Sie arbeiten mit demselben Ausgangsmaterial und erarbeiten gemeinsam ein Ergebnis.

In den sich anschließenden Stammgruppen, bestehend aus jeweils einem Mitglied aus Gruppe A, B und C, informieren sich die Lernenden im zweiten Schritt wechselseitig über ihre Texte und die ihnen zugrunde liegende ethische Auffassung. Sie formulieren gemeinsam eine eigene Position und bringen diese anschließend in die Plenumsdiskussion ein.

Historisch betrachtet ist der athenische Staatsmann und Philosoph Solon (ca. 640–560 v. Chr.)

der Erste, der die Gemeinschaft, die sich nicht auf Verwandtschaft gründet, sondern bis hin zur Vorstellung eines staatlichen Gebildes reicht, als Erkenntnisgegenstand in den Fokus staats- bzw. rechtsphilosophischer Betrachtungen rückt. Solon zufolge brauchen Gemeinschaften Regeln. Sie definieren Lebensphasen, in denen Menschen (wieder) schutzbedürftig sind, sie binden die gesamte Bürgerschaft an eine schriftlich fixierte Gesetzgebung. Jeder Bürger trägt Mitverantwortung für die Wahrung der gerechten Ordnung.

Bei der Beurteilung einer Handlung berücksichtigt Aristoteles' (388–322 v. Chr.) Tugendethik, die auf die Glückseligkeit des Menschen abzielt, die konkreten Umstände. Nach Aristoteles gibt es keine endgültige Regel, die jeden Einzelfall erfasst. Tugend definiert Aristoteles als eine durch Vernunft bestimmte, durch Erziehung erworbene und in der Praxis eingeübte Haltung. Sie orientiert sich individuell am jeweiligen Bestmöglichen, das der Einzelne in Bezug auf seine Charaktereigenschaften im Spannungsfeld der Extreme erreichen kann. Die Tugend gründet sich in der durch Vernunft bestimmten Mitte zwischen Verhaltensweisen, stets in Bezug auf den Einzelnen.

Immanuel Kant (1724–1804), Vertreter der Pflichtethik, kritisiert Aristoteles' Tugendethik. Sie gilt ihm als verfehlt. In seinem kategorischen Imperativ fordert Kant: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“

Staatliche Gewalt erhält ihre Legitimation unter anderem durch die Gesetzgebung. Diese ist für alle Mitglieder einer Gesellschaft bindend. Auf sie kann sich jeder Bürger berufen. Die nach heutigem Erkenntnisstand älteste Gesetzessammlung der Welt ist der Codex Hammurabi (ca. 1750 v. Chr.). Die Gesetzesstele enthält 282 Paragraphen. Sie wurde im alten Babylon öffentlich aufgestellt. Jeder Bürger konnte sich die Paragraphen vorlesen lassen und sich im Falle eines Rechtsstreits auf den König Hammurabi berufen. Der Codex, 1901/1902 bei Ausgrabungen in Susa im westlichen Persien entdeckt, stellt eine Art Grundcharta des babylonischen Politik- und Religionsverständnisses dar. Er trennt streng zwischen religiösem und weltlichem Recht. Auffällig sind die Vorkehrungen gegen Willkür. Einen anderen einer Straftat – Mord oder Hexerei – zu bezichtigen, war mit einem hohen persönlichen Risiko verbunden. Denn was sich nicht belegen ließ, zog eine Strafe für den Bezichtigter nach sich. Straffähig waren grundsätzlich nur Bürger. Diese trugen ebenso für ihre Knechte Verantwortung. Richtern, die ihre Urteile im Nachhinein revidieren wollten, drohte die Entlassung. Der Frage, wo das Strafrecht an seine moralischen Grenzen stößt, widmeten sich unter anderem der britische Philosoph, Ökonom und Staatsmann John Stuart Mill (1806–1873) und der US-amerikanische Rechtsphilosoph Joel Feinberg (1926–2004). Feinberg erweiterte dabei Mills Auffassung, der Staat dürfe die Freiheit des Einzelnen nur einschränken, um Mitmenschen vor Schaden zu bewahren, und ergänzte sie durch die Forderung nach staatlichem Einschreiten bei Selbstschädigung. Ein weiterer Faktor der Beurteilung, ob die Anwendung des Strafrechts angemessen ist, ist die konkrete Ausgestaltung des Strafvollzugs. In Paragraph 2 des Strafvollzugsgesetzes finden sich die Aufgaben des Vollzugs formuliert: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

Doch was geschieht, wenn Strafgefangene nicht nur ihre Freiheit, sondern aufgrund der Haftbedingungen auch ihre Würde und Orientierung verlieren? Was ist zu tun, wenn anfängliche Reue in Frustration und Zorn umschlägt? Je tiefer der Stachel der Verbitterung bei den Verurteilten sitzt, desto geringer sind die Chancen, diese Entwicklung später durch zivilgesellschaftliches Engagement wieder auffangen zu können. „Die allermeisten Täter, die ich kennengelernt habe, haben eines gemeinsam“, sagt Autor Steffen Schroeder, „sie sind als Opfer ins Leben gestartet.“

In seiner Veröffentlichung „Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral“ (1751) benennt der schottische Philosoph, Ökonom und Historiker David Hume (1711–1776) zwei natürliche menschliche Gefühle als die Wurzel jeder Ethik: Wohlwollen und Sympathie. Ist es also eine Alternative,

der allgemein beklagten Verrohung unserer Gesellschaft das Vertrauen in die Natur des Menschen entgegenzusetzen, der sich laut Hume grundsätzlich über Gerechtigkeit, Freundlichkeit und Ehrlichkeit freut und Mitleid mit denen empfindet, die Not leiden? Strafen wir, um uns vor Verbrechen zu schützen? Oder flüchten wir vor der Auseinandersetzung mit denen, die an den Rand der Gesellschaft geraten sind und mit denen wir uns nicht befassen wollen?

Insbesondere bei Tötungsdelikten erwarten die Bürger, dass der Staat Stärke zeigt. Gravierende Verstöße gegen die Gemeinschaft sind entsprechend der Schwere der Tat zu sanktionieren. Dabei gehen wir als Gesellschaft davon aus, dass die Spielregeln, nach denen unser Gemeinwesen organisiert ist, nicht nur allen bekannt sind, sondern grundsätzlich auch von allen akzeptiert werden. Wer eine Straftat begeht und somit gegen die Regeln verstößt, soll, so die Erwartung, die Konsequenzen „zu spüren bekommen“. So wird der Rechtsfrieden wiederhergestellt. Nach Verbüßen der Haftstrafe, so wird erwartet, werden keine weiteren Straftaten begangen. Der Prozess der Resozialisierung wird – im Idealfall – bereits in der Haft angestoßen.

Mord wird in Deutschland mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Diese kann nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Dies ist möglich, seit das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zu einer entsprechenden Änderung zwang. Diese weitet den Geltungsbereich der Grundrechte auch auf Strafgefangene aus.

Laut § 211 Strafgesetzbuch gilt als Mörder, wer „aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“ Der Mordparagraf gilt unter Experten als umstritten. Denn Begriffe wie „Heimtücke“ oder „niedrige Beweggründe“ erinnern an die Nazi-Ideologie vom „geborenen Verbrecher“. Sie stellen potenzielle Einfallstore für Willkür dar. Anders als bei anderen Straftaten ist nicht nur die Tat selbst maßgeblich, sondern auch das Wesen des Täters. Eine Auffassung, die sich mit unserem heutigen Verständnis von Rechtsstaatlichkeit nur schwer in Einklang bringen lässt.

M 1b soll eine Diskussion über die moralische Vertretbarkeit der derzeitigen Ausgestaltung des Strafvollzuges in Deutschland in Gang setzen. Die Zusatzaufgabe dient der Binnendifferenzierung. Sie ist besonders für philosophisch interessierte Schülerinnen und Schüler geeignet. Wenn die Lernenden Platons Höhlengleichnis noch nicht kennen, sollte Ihnen entsprechendes Material¹ zur Verfügung gestellt werden oder eine Internetrecherche ermöglicht werden.

Schließlich erstellen die Schülerinnen und Schüler ein Profil des als Mörder verurteilten Micha, den sie in M 1c kennenlernen, anhand von Textauszügen aus Steffen Schroeders Buch. Den Lernenden ist bewusst, dass Micha durch die langjährige Haftstrafe verändert ist. Die Ergebnisse werden im Plenum vorgestellt und an der Tafel gesichert. Aufgabe 4 lädt ein zur Abschlussdiskussion der Frage, inwieweit Michas Wille, nicht im Gefängnisalltag zu versinken, eine Verpflichtung für die Gesellschaft darstellt, ihn hierbei zu unterstützen.

M 2
Im Fokus von M 2a steht der Begriff der Verantwortung. Verantwortung tragen Menschen für sich selbst, für andere und die Gesellschaft. Sie übernehmen sie bewusst oder unbewusst, bisweilen überlassen sie diese anderen. Ziel ist es, das Bewusstsein der Lernenden für ihre eigene pädagogische Wirksamkeit zu wecken. Deutlich werden dabei sowohl Möglichkeiten als auch Grenzen individueller Gestaltungsmacht.

Wir alle sind gefordert, im Verlaufe unseres Lebens mehr und mehr Verantwortung zu übernehmen, für uns selbst und auch für andere, die Gesellschaft. Eine mögliche Überleitung zur Erarbeitung von individueller Verantwortung könnte darin bestehen aufzuzeigen, dass Eltern hohen Anforderungen

¹ Z. B. Material aus der Unterrichtseinheit „Das Höhlengleichnis in Platons Politeia“ von Julia Schmidt-Petersohn, welches bei RAAbits Ethik Online (www.raabits.de/ethik) heruntergeladen oder unter der Nummer R0147-100690 im Webshop unter www.raabe.de bestellt werden kann.



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Resozialisierung als pädagogische Aufgabe

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

